

## Beitragsordnung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Der Beitrag bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei Aufnahme in den Verband ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 % des Jahresbeitrages zu zahlen.
- (4) Der Beitrag wird in Höhe der vom Finanzamt Waren (Müritz) festgelegten Anteile, mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer belegt.
- (5) Die Beiträge dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne von §2 der Vereinssatzung eingesetzt werden.
- (6) Folgende Beiträge sind zu entrichten:

- Städte und Gemeinden pro Einwohner\* am Stichtag 31.12.2014  
Privatwirtschaftliche Gesellschaften oder eingetragene Vereine, denen von Kommunen die Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte übertragen wurden, zahlen Beitrag nach den Bemessungssätzen für Kommunen. Dies gilt sinngemäß, wenn eine privatwirtschaftliche Gesellschaft bzw. ein eingetragener Verein mehrere Kommunen vertritt. 0,25€
- Landkreise pro Einwohner\* des Verbandsgebietes am Stichtag 31.12.2014 0,42€
- örtliche Verbände und Vereine nach Vereinbarung mindestens jedoch 176,40€
- regionale Verbände und Kammern 587,98€
- touristische Unternehmen
 

bis	5 Beschäftigte	176,40€
bis	10 Beschäftigte	294,00€
bis	50 Beschäftigte	587,98€
bis	100 Beschäftigte	881,98€
bis	150 Beschäftigte	1.175,97€
bis	200 Beschäftigte	1.469,96€
über	200 Beschäftigte	1.763,96€
- Einzelpersonen 44,10€
- Fördermitglieder nach Vereinbarung

\* Einwohner laut Statistischem Landesamt M-V

**Gültig ab 01.01.2016**